

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45

Düsseldorf, Samstag, den 10. November

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 45.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 14. November 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen 297/298, Stadt Langenberg 298, Stadt Straelen 298, Vorarbeiten 298, Buchmacher 298, Dampfkesselüberwachung 298, Ruhegehaltskasse 299, Markscheider 299, Enteignungen 299, Fluchtlinienverfahren 299, Straßenbahn Gerthe i. B. 299, Warmer-Stadt-Abflugsanleihe 300, Fluchtlinien der Stadt Essen 301, Personalien 301.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1189. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Desinfektion von Kraftwagen zur Beförderung von lebenden Tieren.

Auf Grund der §§ 17 Nr. 11, 78 und 79, Abj. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird für den Umfang des Preussischen Staatsgebietes hiermit folgendes angeordnet:

1. Viehhändler, Kommissionäre, Viehverwertungs-Genossenschaften, Großschlächter und Transportunternehmer, die Klauenvieh oder Geflügel gemerksmäßig mit Kraftwagen befördern wollen, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die zum Viehtransport verwendeten Kraft- und Anhängewagen müssen möglichst undurchlässige Böden und Wände haben, die jegliches Herausfallen oder Herausfließen von Streu, Kot und Urin aus den Wagen während des Transportes verhindern. Die Wagen sollen so eingerichtet sein, daß die zu befördernden Tiere mit den Köpfen nicht darüber hinwegkommen können. Die Verwendung von Wagen mit Lattenaufsätzen ist zulässig, sofern der untere Teil der Wagenwände wenigstens bis zu einer Höhe von 1 m dichtgefügt ist. Die Innenwände sind mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich zu versehen.

3. Kraftwagen nebst Anhängewagen, die zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel benutzt worden sind, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und verschärft zu desinfizieren (zu vgl. Ziff. 6).

Der Regierungspräsident (Polizeipräsident) kann nach Anhörung des beamteten Tierarztes Ausnahmen zulassen. Er kann auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Reinigung und Desinfektion nach jedesmaligem Gebrauch abgesehen werden kann.

4. Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Desinfektion und trägt deren Kosten.

5. Die Reinigung und Desinfektion hat alsbald, spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu erfolgen. Die für die Vornahme der Desinfektion bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflussmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

6. Die Reinigung und Desinfektion der Kraftwagen, der etwa benutzten Anhängewagen und der dazu gehörigen Geräte erfolgt nach den für die verschärfte Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen geltenden Bestimmungen.

7. Soweit die Desinfektion in Schlachthöfen vorgenommen wird, kann die Aufsicht einem Beamten des Schlachthofes übertragen werden, erfolgt sie an anderer Stelle, so sind im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde besondere Beamte mit der Aufsicht zu betrauen.

Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sind jederzeit befugt, sich über die Desinfektionsarbeiten zu unterrichten.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

9. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschrift in Ziffer 2 am 1. Januar 1929 in Kraft. Über die Inkraftsetzung der Ziffer 2 erfolgt besondere Anordnung.
Berlin, 15. September 1928.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: gez. Krüger.

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Februar 1927, I. P. 257 (Amtsblatt S. 47) bleibt unberührt, soweit nicht durch vorstehende Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten etwas anderes bestimmt wird.

Bis zum 1. Dezember d. J. haben die den Transport von Klauenvieh oder Geflügel gewerbsmäßig betreibenden Unternehmer die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und dabei die Ortlichkeit anzugeben, an der die Reinigung und Desinfektion ihrer Fahrzeuge erfolgen soll. Fuhrunternehmer, die diesen Transport neu aufnehmen wollen, haben die nach Ziffer 1 der vorstehenden Anordnung der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige spätestens 14 Tage vor Eröffnung des Betriebes unter näherer Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und Angabe der polizeilichen Zulassungsnummer des Fahrzeuges zu machen.

Düsseldorf, 5. November 1928. I. E. 1 Nr. 1912.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1190. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Der § 3, Absatz c meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Juli 1926 — G.-Nr. I. P. 4372 — erhält folgenden Zusatz: „Das Gleiche gilt für die von den Rindviehmärkten in Dinslaken, Neuß und Gießen stammenden Tiere.“

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1928. I. E. 1. 1897/II.
Der Regierungspräsident. J. B.: gez. Castenholz.

1191. Nachdem die Stadt Langenberg infolge Umgemeindung von Gebietsteilen der Bauerschaften Nordrath, Windrath, Wallmichrath, Michrath und Bofnacken von Neviges nach Langenberg eine Einwohnerzahl von 10 194, und zwar nach dem Stande der amtlichen Volkszählung vom 16. Juni 1925, erreicht hat und somit zu den Städten der Rheinprovinz hinzugezählt ist, deren ortsanwesende Zivilbevölkerung mehr als 10 000 Einwohner beträgt, bestimme ich hiermit, daß das Ergebnis dieser Volkszählung für die Berechnung der Einwohnerzahl der Stadt Langenberg hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend ist.

Hinsichtlich der sich aus dieser Anordnung ergebenden anderen Zuständigkeiten wird insbesondere auf die §§ 4, 127, 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), §§ 56, 109, 114, 116, 119, 145, 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237), §§ 15 und 16 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und § 20 dieser Verordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (GS. S. 79), §§ 72, 80 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

in der Fassung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83), §§ 1, 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884, S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. Juli 1900 (GS. S. 308) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. Abänderung der Gewerbeordnung hingewiesen.

Düsseldorf, 29. Oktober 1928. I. D. Nr. 7433.
Der Regierungs-Präsident.

1192. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 1. Oktober 1928 — IV. a IV. 428 II. — genehmigt, daß der Name der Landgemeinde Straelen im Kreise Geldern in „Landgemeinde Stadt Straelen“ abgeändert wird.

Düsseldorf, 30. Oktober 1928. I. D. Nr. 7456.
Der Regierungs-Präsident.

1193. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G. S. S. 211) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer aus der Hochspannungsleitung Osterrath-Wesel in der Nähe von Mörz abzweigenden, mit einer Stromspannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Stickleitung nach Duisburg für das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen gemäß Erlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 17. Oktober 1928, VI. 2. 14. 4222 erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von großen Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Regierungspräsidenten zulässig.

Die bei der Vermessung die Sicht etwa verhindernden kleinen Bäume oder Sträucher dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde niedergelegt werden. Der den Eigentümern in beiden Fällen entstehende Schaden ist sofort zu vergüten.

Düsseldorf, 31. Oktober 1928. I. D. 7423.
Der Regierungs-Präsident.

1194. Ich habe für das Kalenderjahr 1928 im Stadtbezirk Mülheim-Ruhr unter Zulassungsnummer 185 noch die Tochter Else des Buchmachers Stehmann in Mülheim-Ruhr als Buchmachergehilfin für das Hauptgeschäft Kohlenkamp 24 zugelassen.

Düsseldorf, 25. Oktober 1928. I. C. 6230/17.10.
Der Regierungs-Präsident.

1195. Dem Dipl.-Ing. Hans Jäger beim Berg. Dampfkesselüberwachungsverein in Warmen ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 30. Oktober 1928. I. F. 1/5291.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1196. Nach § 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreisfommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 1927 nebst Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

	St-Einnahme RM.	Reste RM.
Bestand aus dem Vorjahre	117 033,06	—
Reste aus dem Vorjahre	92 997,75	3 758,93
Beiträge	4 502 021,06	121 306,65
Bankzinsen	4 058,42	—
Reservefonds-Anlage 84 225,16 RM.	—	4 860,79
zusammen	4 716 110,29	129 926,37
	St-Ausgabe	
Ruhegehälter	4 979 555,94	RM.
Zinsen an die Landesbank	469,87	"
Verwaltungskosten	50 116,74	"
zusammen	5 030 142,55	RM.

Die Rechnung schließt somit ab mit einem Vorschuß von 314 032,26 RM., dem Einnahmereste in Höhe von 129 926,37 RM. gegenüberstehen. Beide Beträge sind auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Rücklagestock, der 1 203 100 RM. betrug, stellte sich infolge Aufwertung und Zuführung neuer Einkaufsgelder am Jahreschlusse auf 211 671,16 RM.

Düsseldorf, 26. Oktober 1928.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1197. Der konzeptionierte Markscheider Wilhelm Westermann hat seinen Wohnsitz von Herne nach Hamborn verlegt.

11 Nr. 138/23.

Dortmund, 1. Nov. 1928. Preussisches Oberbergamt.

1198. Auf Antrag der Gemeinde Witzhelden hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung eines Weges durch die Ortschaft Bern erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Nr. 1, Flur 6, Parzelle Nr. 1369/267, Garten, etwa 2,55 Ar groß, Eigentümer Wwe. Gustav Schultes, Neuenhof; Nr. 2, Flur 6, Parzelle Nr. 266, Garten, 0,75 Ar groß; Flur 6, Parzelle Nr. 265, Garten, 0,47 Ar groß; Flur 6, Parzelle Nr. 287, Garten, 0,12 Ar groß, Eigentümer: Albert Rockenberg, Bern (Ar. Solingen).

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Enteignungs-Kommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 15. November 1928**, 11½ Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Witzhelden. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 6. November 1928. I. O. 3052.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1199. Auf Antrag der Stadtgemeinde Höhscheid hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Neuenhofer-, Park- und Brauereistraße in Höhscheid erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Nr. 1, Flur 3, Parzelle Nr. 3204/467, Weg, groß 2,03 Ar; Parzelle Nr. 3205/466, Flur 3, Weg, groß 4,09 Ar; Flur 3, Parzelle Nr. 3206/466, Weg, groß 4,02 Ar; Flur 3, Parzelle Nr. 3209/460, Weg, groß 1,70 Ar; Flur 3, Parzelle Nr. 3210/460, Weg, groß 2,48 Ar; Flur 3, Parzelle Nr. 3225/464, Weg, groß 0,73 Ar, Eigentümer: Gustav Felix, Höhscheid.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Enteignungs-Kommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 13. November 1928**, 10,15 Uhr, im Rathause zu Höhscheid. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 5. November 1928. I. O. 3042.

Der Enteignungs-Kommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1200. Fluchtlinienverfahren.

Die grün ergänzten Fluchtlinienpläne für das Verkehrsband V 48 (Ab) Teilstrecke vom Bhf. Frintrop bis zur Kreuzung mit der Bahnstrecke Essen Hbf.—Katernberg-Nord liegen gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Ausschlussfrist von 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt ab gerechnet bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Fluchtlinienpläne können bei dem Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Burgstraße 16 oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden.

Essen, 6. November 1928.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

1201. Essen, den 25. Oktober 1928.

An die

Westfälische Straßenbahn G. m. b. H.
Gerthe i. W.

Nachtrag

zur Haupturkunde vom 9. November 1912 — I. 22.1806.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Westfälischen Straßenbahn Gerthe den eingleisigen Ausbau einer Straßenbahnlinie von Leithe nach Aray und zwar im Zuge der Kemnastraße (Ecke Weststraße) km 1,7 + 50 Verbandsstraße N. S. VII. d — Lentforter Straße, Verbandsstraße O. W. IV., Osterfeldstraße (Ecke Friedenstraße) in Aray km 4,4 + 65 nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen

am 25. Februar 1928 unter Gesch.-Nr. 51 Afl. 152, Nr. 1 — geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 1. Januar 1955 genehmigt wird, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungspräsidenten zu Arnberg erlassenen Genehmigungsurkunde vom 9. November 1912 I. 22. 1806 nebst Nachträgen maßgebend.

b) Entgegen den Angaben im Absatz 4 des Erläuterungsberichts sind auf Ueberwegen, Feldauffahrten usw. gemäß § 3 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb Schienen mit Rillen oder Gegenschienen zu verwenden, sofern es sich nicht um einen ganz untergeordneten Straßenverkehr handelt.

c) Soweit die neue Gleislage von den neuen Straßenbegrenzungen abhängig ist, sind die Straßenausbauarbeiten vor oder spätestens gleichzeitig mit der Gleisverschwenkung auszuführen, mit Ausnahme des Streckenteiles von km 1,9—3,1, in dem die vorgesehene Straße vorläufig noch nicht ausgebaut wird. Die Gebäude zwischen km 4,00 und 4,10 sind rechtzeitig zu entfernen.

d) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen.

e) Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernspreisleitungen zu erfüllen.

f) „Die Kleinbahn ist nach Lage ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Militärtransporte aller Art zu befördern. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie von den für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen den absendenden Militärbehörden und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden. Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Weitere ins Einzelne gehende Vorschriften bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.“ Die vorstehend genannte Bedingung betr. Militärtransporte aller Art findet auf alle bisher erteilten und noch zu erteilende Genehmigungen Anwendung.

g) Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind technisch so auszugestalten, daß Störungen des Rundfunkempfanges durch schädliche Einwirkungen der Bahnanlagen und ihres Betriebes nach Möglichkeit vermieden werden. Zum Schutze der amtlichen Sende- und Empfangsanlagen finden die hierüber erlassenen und noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Soweit ein derartiger Schutz nur durch kostspielige Änderungen der bereits bestehenden Bahnanlagen

und der vorhandenen Betriebsmittel möglich ist, wird zur Anwendung der erforderlichen Maßnahmen vorerst bis zum 31. Dezember 1931 Ausstand gewährt.

Die Planfeststellung erfolgte besonders.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen mit Bezug auf das Schreiben vom 25. Februar 1928 — 51 Afl. 152 Nr. 1 — und mir unter Bezugnahme auf die vorstehende Gesch.-Nr. St. 15/10/49 — vom 25. Oktober 1928 zu beantragen.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
F. W.: gez. Friße.

1202. Barmen-Stadt-Ablösungsanleihe. Auslösungsrechte.

Verlosung am 29. Oktober 1928 für das Jahr 1928.

Die gezogenen Auslösungsrechte werden gegen Auslösung der Auslösungscheine unter gleichzeitiger Übergabe einer oder mehrerer Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe gleichen Wertes mit dem Fünffachen des Nennbetrages nebst 5 % Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1928 vom 31. Dezember 1928 ab bei der Stadthauptkasse in Barmen eingelöst. Von den zur Auslösung kommenden Zinsbeträgen werden 10 % Kapitalertragssteuer abgezogen. Die Verzinsung der Stücke hört mit dem 31. Dezember 1928 auf.

Buchstabe A:

24, 25, 80, 119, 145, 167, 226, 288, 289, 304, 380, 388, 406, 438, 440, 443, 466, 467, 485, 491, 509, 514, 515, 519, 520, 545, 604, 625, 654, 714, 796, 797, 799, 800, 813, 836, 938, 1039, 050, 056, 059, 153, 154, 156, 174, 175, 201, 526, 527, 528, 529, 530, 680, 705, 713, 768, 789, 801, 857, 975, 976, 977, 991, 992, 993, 994, 995, 2048, 096, 113, 130, 131, 145, 236, 250, 335, 336, 347, 348, 352, 355, 359, 367, 429, 465, 466, 470, 471, 475, 491, 530, 543, 598, 599, 637, 769.

Buchstabe B:

3012, 013, 015, 033, 125, 127, 132, 153, 154, 168, 174, 281, 366, 391, 396, 397, 402, 432, 446, 447, 456, 483, 485, 492, 495, 631, 635, 651, 788, 802, 814, 826, 910, 4026, 073, 096, 099, 101, 113, 181, 189, 220, 317, 377, 379, 399, 451, 452, 484, 496, 793, 828, 858, 864, 871, 872, 877, 915, 919, 921, 935, 936, 982, 984, 5000, 024, 084, 213, 214, 221, 224, 228, 234, 235, 366, 402, 408, 413, 416, 456, 469, 523, 531, 552, 564, 568, 584, 597, 622, 638, 665, 666, 695, 718, 740, 810, 817, 819, 855, 858, 884, 886, 891, 903, 6007, 029, 030, 048, 149, 212, 214, 231, 234, 246, 313, 315, 358, 366, 455, 491, 499, 587, 611, 631, 633, 667, 700, 749, 800, 802, 887, 942, 948, 962, 981, 986, 992, 7009.

Buchstabe C:

8002, 220, 248, 251, 253, 288, 289, 320, 357, 358, 362, 372, 379, 387, 405, 477, 606, 659, 674, 703, 761, 830, 852, 867, 869, 918, 9017, 019, 020, 026, 082, 090, 109, 123, 151, 152, 153, 214, 245, 246, 253, 290, 311, 312, 334, 464, 504, 505, 506, 507, 508, 555, 556, 557, 560, 581, 698, 706, 721, 822, 826, 849, 861, 878, 892, 968, 988, 10010, 056, 077, 086, 087, 088, 101, 119,

217, 231, 244, 303, 343, 408, 483, 484, 513, 533, 582, 621, 623, 643, 644, 716, 727, 761, 787, 789, 793, 848, 849, 893.

Buchstabe D:

11011, 015, 019, 113, 114, 173, 178, 242, 257, 261, 275, 287, 388, 411, 420, 555, 556, 598, 641, 649, 650, 671, 680, 739, 756, 760, 767, 799, 841, 855, 871, 908, 913, 914, 915, 926, 927, 966, 12142, 154, 155, 157, 163, 243, 268, 288, 294, 295, 443, 444, 463, 485.

Buchstabe E:

13040, 147, 162, 203, 213, 230, 231, 232, 237, 289, 295, 297, 316, 317, 462, 465, 491, 492, 519, 568, 571, 572, 610, 614, 663, 668, 700, 716, 733, 810, 870, 890.

Buchstabe F:

14025, 028, 030, 117, 144, 150, 224, 236.

Buchstabe G:

15116, 123, 168, 169, 171, 175, 268, 286, 340, 341, 342, 343, 350, 353.

Restanten. Buchstabe A:

478, 482, 503, 531, 535, 599, 601, 605, 609, 610, 612, 809, 909, 990, 1012, 013, 028, 092, 093, 094, 128, 310, 766, 2218, 361, 453, 551, 689, 717, 737, 739, 751, 752.

Buchstabe B:

3009, 011, 622, 766, 767, 796, 4037, 215, 302, 320, 323, 335, 336, 348, 428, 597, 648, 5567, 649, 669, 672, 682, 704, 791, 848, 6196, 206, 213, 270, 480, 595, 684, 723, 729, 771, 853, 856, 997, 998, 7029, 054.

Buchstabe C:

8005, 084, 146, 496, 556, 623, 732, 828, 947, 9122, 275, 298, 299, 485, 795, 844, 896, 10283, 287, 309, 730, 750, 832, 842, 860, 862.

Buchstabe D:

11174, 812, 12094.

Buchstabe E:

13001, 011, 238, 515, 798, 833.

Buchstabe F:

14058, 130.

Buchstabe G:

15267, 392.

Barmen, 29. Oktober 1928.

Der Oberbürgermeister.

1203. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien a) der Verbandsgrünfläche Huttrop Nr. 5 und südlich der Steeler Straße zwischen Dimmendahl- und Spillenburgstr., b) für die Verkehrsverbesserungen bei der Arcuzung der Gutenberg- mit der Kronprinzenstraße festzustellen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab 4 Wochen im Fluchtlinienbüro Hindenburgstr. 47,

Zimmer 143, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind daselbst innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 29. Oktober 1928. Oberbürgermeister.

1204. Die neuen Fluchtlinien a) der Rüttenstheider Straße von Friedrich- bzw. Hohenzollern- bis Zweigertstraße, b) über das Gelände zwischen Franken-, Schell-, (jetzt Heijinger Straße) und Girondellenstraße, c) über das Gelände zwischen Mhrfeld-, Weser-, Elbestraße und Ruhrallee werden hiermit förmlich festgesetzt.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab 2 Wochen im Fluchtlinienbüro, Hindenburgstr. 47, Zimmer 143, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 29. Oktober 1928. Oberbürgermeister.

1205. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Carolus-Magnus-Straße von Haus Nr. 5 bis zur neuen Verkehrstraße zwischen Schul- und Vottroper Straße aufzuheben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche während einer Frist von vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab bei dem Unterzeichneten im Fluchtlinienbüro Hindenburgstr. 47, Zimmer 143, woselbst auch der Plan zur Einsicht offen liegt, anzubringen.

Essen, 26. Oktober 1928. Begepolizeibehörde.

Personalien.

1206. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Pfarrer Dungs in Kleinich zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde Krefeld.
2. Pfarrer Dr. Schmidt in Reiskirchen zum Pfarrer der Diakonissenanstalt in Duisburg.
3. Pfarrer Brecher in Marienbergshausen zum Pfarrer der ev.-luth. Gemeinde Elberfeld.
4. Kaplan van Nooy in Waldniel zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Kaldenkirchen.
5. Kaplan Hoogen in Aldefert zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Labbeck.

1207. Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf ist zu besetzen: Eine Gerichtskassenvollzieherstelle bei dem Amtsgericht in Krefeld.

1208. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Wiederzubesetzen ist eine D.W.G.-Stelle beim Amtsgericht Dülmen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding statement.